



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juli 2012 (24.07)
(OR. en)**

12737/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0404 (COD)**

**ELARG 80
PESC 960
RELEX 700
FIN 566
CADREFIN 351
COWEB 122
CODEC 1937
PE 360**

VERMERK

| | |
|---------------|--|
| des | Generalsekretariats |
| für die | Delegationen |
| Nr. Vordok.: | 10962/12 |
| <u>Betr.:</u> | Vorschläge für Finanzierungsinstrumente im Außenbereich in Rubrik 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (2014-2020) <ul style="list-style-type: none">– Partielle allgemeine Ausrichtung= Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) |

Die Delegationen erhalten in der Anlage die obengenannte partielle allgemeine Ausrichtung, die der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 25. Juni 2012 festgelegt hat.

ENTWURF
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Ein Haushalt für Europa 2020"¹ steckt die Kommission den Haushaltsrahmen für die Instrumente der EU im Bereich des auswärtigen Handelns, darunter das Instrument für Heranführungshilfe (IPA), ab.

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Haushalt für "Europe 2020", KOM(2011) 500 endgültig vom 29.6.2011.

- (2) Da die Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA)² am 31. Dezember 2012 ausläuft, sollte ein Rahmen für die Planung und Durchführung der Außenhilfe auch in der Zeit von 2014 bis 2020 aufrechterhalten werden, um die Wirksamkeit des auswärtigen Handelns der EU zu steigern. Die Erweiterungspolitik der EU sollte weiterhin durch ein spezifisches Finanzierungsinstrument unterstützt werden. Das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) sollte daher erneuert werden.
- (3) Nach Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union kann jeder europäische Staat, der die Werte Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte achtet, beantragen, Mitglied der Union zu werden.

Ein europäischer Staat, der den Beitritt zur Union beantragt, kann nur Mitglied werden, wenn bestätigt wird, dass er die beim Europäischen Rat in Kopenhagen im Juni 1993 festgelegten Kriterien erfüllt, und sofern der Beitritt die Fähigkeit der EU zur Integration des neuen Mitglieds nicht übersteigt. Die Beitrittskriterien betreffen die institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten, eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, und außerdem die Fähigkeit, nicht nur die Rechte, sondern auch die aus den Verträgen erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen.

- (4) Die auf Konsolidierung, Konditionalität und Kommunikation gestützte Erweiterungsstrategie, verbunden mit der Fähigkeit der EU zur Integration neuer Mitglieder, bildet nach wie vor die Grundlage für einen erneuerten Konsens über die Erweiterung. Der Beitrittsprozess beruht auf objektiven Kriterien und dem Grundsatz der Gleichbehandlung sämtlicher Bewerber. Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt hängen von der Fähigkeit des jeweiligen Bewerbers ab, die notwendigen Reformen durchzuführen, um seine politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Systeme an die Regeln und Standards sowie die Politik und Praxis der Union anzupassen.

² ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82.

- (5) Der Erweiterungsprozess festigt den Frieden, die Demokratie und die Stabilität in Europa und versetzt die EU in die Lage, globale Herausforderungen besser bewältigen zu können. Die Transformationskraft des Beitrittsprozesses führt in den Erweiterungsländern zu weitreichenden politischen und wirtschaftlichen Reformen, die auch der EU als Ganzes zugute kommen.
- (6) Der Europäische Rat hat bislang Island, Montenegro, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Türkei und Serbien den Status eines Bewerberlands zuerkannt. Er hat zudem die europäische Perspektive der westlichen Balkanstaaten bekräftigt. Unbeschadet der Standpunkte zum jeweiligen Status oder künftiger Entscheidungen des Europäischen Rates oder des Rates können diejenigen, die Begünstigte dieser europäischen Perspektive sind, ohne den Status eines Bewerberlands erlangt zu haben, allein für die Zwecke dieser Verordnung als potenzielle Bewerber betrachtet werden.

Die finanzielle Hilfe nach dieser Verordnung sollte allen Begünstigten, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind (im Folgenden "Begünstigte gemäß Anhang"), gewährt werden.

- (7) Die Gewährung der Hilfe nach dieser Verordnung sollte entsprechend dem vom Europäischen Rat und vom Rat festgelegten erweiterungspolitischen Rahmen erfolgen, wobei die Mitteilung zur Erweiterungsstrategie und die Fortschrittsberichte im jährlichen Erweiterungspaket der Kommission gebührend zu berücksichtigen sind. Die Hilfe sollte ferner unter Einhaltung der zwischen der Union und den Begünstigten gemäß Anhang geschlossenen Abkommen und im Einklang mit den Europäischen Partnerschaften und den Beitrittspartnerschaften gewährt werden. Durch Fokussierung auf eine begrenzte Anzahl von Politikbereichen sollte die Hilfe dazu dienen, die Begünstigten gemäß Anhang bei der Stärkung ihrer demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, der Reform der Justiz und der öffentlichen Verwaltung, der Achtung der Grundrechte sowie der Förderung der Geschlechtergleichstellung und Nicht-diskriminierung zu unterstützen. Durch die Hilfe sollten auch weiterhin die Bemühungen dieser Begünstigten um Ausbau der regionalen, makroregionalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie um territoriale Entwicklung unterstützt werden, beispielsweise im Rahmen der Umsetzung der makroregionalen Strategien der EU. Sie sollte auch zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Begünstigten auf der Grundlage einer an die Strategie Europa 2020 angelehnten Agenda für intelligentes, nachhaltiges und breitenwirksames Wachstum zur schrittweisen Erfüllung der Kopenhagener Kriterien beitragen. Die Kohärenz zwischen der finanziellen Hilfe und den allgemeinen Fortschritten bei der Umsetzung der Heranführungsstrategie sollte verstärkt werden.

- (8) Die Festigung der Rechtsstaatlichkeit und die Reform der öffentlichen Verwaltung zählen nach wie vor zu den größten Herausforderungen für die meisten Begünstigten gemäß Anhang und sind eine Grundvoraussetzung für ihre Annäherung an die EU sowie für die spätere uneingeschränkte Übernahme der Verpflichtungen, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsen. Da in diesem Bereich angestrebte Reformen längerfristig angelegt sind und es nötig ist, diesbezügliche Erfolge zu erfassen, sollte sich die aufgrund dieser Verordnung geleistete Finanzhilfe so früh wie möglich an den Bedürfnissen der Begünstigten gemäß Anhang in diesem Bereich orientieren.
- (9) Die Begünstigten gemäß Anhang müssen besser darauf vorbereitet werden, globale Herausforderungen wie nachhaltige Entwicklung und die Folgen des Klimawandels zu bewältigen und sich an den entsprechenden Bemühungen der Union zu beteiligen. Die EU-Hilfe nach dieser Verordnung sollte außerdem zu dem Ziel beitragen, den klimabezogenen Anteil der EU-Haushaltsmittel auf mindestens 20 % zu erhöhen.
- (10) Die Union wird außerdem die Zusammenarbeit beim Übergang unterstützen und dabei die Erfahrungen ihrer Mitgliedstaaten zum Vorteil aller Begünstigten gemäß Anhang heranziehen. Durch diese Zusammenarbeit sollen vor allem die von den Mitgliedstaaten im Reformprozess gewonnenen Erfahrungen weitergegeben werden.
- (11) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten vor allem durch regelmäßige Konsultationen und einen häufigen Informationsaustausch in den verschiedenen Phasen des Hilfezyklus die Kohärenz und Komplementarität der Hilfe und ihre Vereinbarkeit mit geltenden Abkommen und Verpflichtungen sicherstellen. Die Rolle der Zivilgesellschaft in Programmen, die durch staatliche Stellen durchgeführt werden, wie auch als direkter Empfänger von EU-Hilfen sollte verbessert werden.

- (12) Um die Kohärenz zwischen dem Beitrittsprozess und der technischen und finanziellen Hilfe nach dieser Verordnung zu gewährleisten und die Ziele der Beitrittsagenda zu erreichen, sollte die Kommission einen gemeinsamen strategischen Rahmen für die Verwendung des Instruments für Heranführungshilfe schaffen. Dabei sollten u. a. die wichtigsten Maßnahmen, die auf der Grundlage dieser Verordnung unterstützt werden können, aufgeführt und die Kriterien für die Zuweisung von Mitteln und die Bewertung der Ergebnisse festgelegt werden. Der gemeinsame strategische Rahmen sollte den Bezugsrahmen für die einzelnen Länder- und Mehrländerstrategiepapiere bilden.
- (13) Die Ziele der Hilfe sollten in als Richtschnur dienenden Länder- und Mehrländerstrategiepapieren festgelegt werden, die die Kommission in Zusammenarbeit mit den Begünstigten gemäß Anhang auf der Grundlage ihres jeweiligen Bedarfs und ihrer Erweiterungsagenda für die Dauer des mehrjährigen Finanzrahmens der Union erstellt. In diesen mehrjährigen Strategien sollten die für eine Unterstützung vorgesehenen Politikbereiche und – unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde – die nach Jahren aufgeschlüsselten Richtbeträge für die einzelnen Politikbereiche, einschließlich einer Schätzung der klimabezogenen Ausgaben, festgelegt werden. Eine ausreichende Flexibilität sollte eingebaut werden, um einem neuen Bedarf Rechnung tragen zu können und Anreize für eine bessere Leistung zu schaffen. Die Strategiepapiere sollten so konzipiert sein, dass sie für Kohärenz mit den Bemühungen der Begünstigten gemäß Anhang – so wie sie im jeweiligen Staatshaushalt zum Ausdruck kommen – sorgen und die Unterstützung anderer Geber berücksichtigen. Erforderlichenfalls sollten sie überarbeitet werden, um internen und externen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

- (14) Es liegt im Interesse der Union, die Begünstigten gemäß Anhang bei ihren Bemühungen zu unterstützen, ihre Systeme zu reformieren und damit an die der Union anzugleichen. Die Verwaltung der Hilfe sollte stark auf Ergebnisse ausgerichtet sein und Anreize für diejenigen bieten, die ihre Bereitschaft zu Reformen durch wirksame Durchführung der Heranführungshilfe und Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt unter Beweis stellen.
- (15) Die Hilfe sollte sich weiterhin auf die Strukturen und Instrumente stützen, die sich im Rahmen der Heranführung bewährt haben. Der Übergang von der direkten Verwaltung der Heranführungsmittel durch die Kommission zur indirekten Verwaltung durch die Begünstigten gemäß Anhang sollte schrittweise entsprechend ihren jeweiligen Kapazitäten erfolgen.
- (16) Die Durchführungsbefugnisse im Zusammenhang mit dem gemeinsamen strategischen Rahmen des IPA, den Strategiepapieren und den spezifischen Vorschriften zur Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren³, ausgeübt werden. Da diese Durchführungsrechtsakte der politischen Ausrichtung dienen oder finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben, sollten sie im Allgemeinen nach dem Prüfverfahren angenommen werden, es sei denn, es handelt sich um technische Durchführungsmaßnahmen von geringem finanziellem Umfang. Bei der Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die Durchführung dieser Verordnung sollte den Erkenntnissen aus der bisherigen Verwaltung und Durchführung der Heranführungshilfe Rechnung getragen werden. Die einheitlichen Voraussetzungen sollten den Verhältnissen der Begünstigten gemäß Anhang angepasst werden.

³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (17) Die Zuständigkeit des nach dieser Verordnung eingerichteten Ausschusses sollte sich auch auf Rechtsakte, die mit der Umsetzung des bisherigen Instruments für Heranführungshilfe zusammenhängen, und auf die Durchführung des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 389/2006 vom 27. Februar 2006 erstrecken.
- (18) Verstößt ein Begünstigter gemäß Anhang gegen die Grundsätze der Europäischen Union oder erfüllt er nicht die Verpflichtungen aus den einschlägigen mit der Union geschlossenen Übereinkünften oder erzielt er keine zufriedenstellenden Fortschritte in Bezug auf die Kopenhagener Kriterien, so sollte der Rat die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergreifen können.
- (19) Da die Ziele dieser Verordnung auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklicht werden können und besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (20) Aufgrund der Ziele und des Umfangs der auf der Grundlage dieser Verordnung geleisteten Hilfe sind der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen vor dem Erlass der Verordnung gehört worden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Allgemeines Ziel

Ziel des Instruments für Heranführungshilfe ("IPA") ist die Unterstützung der Begünstigten gemäß Anhang bei der Umsetzung der für die Annäherung an die Werte der Union notwendigen politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen und bei der schrittweisen Angleichung an die Regeln und Standards und an die Politik und Praxis der Union mit Blick auf eine künftige Mitgliedschaft.

Artikel 2

Spezifische Ziele

1. Mit der Hilfe nach dieser Verordnung werden unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Entwicklungsagenda jedes einzelnen Begünstigten gemäß Anhang folgende spezifische Ziele verfolgt:
 - a) Unterstützung politischer Reformen, u. a.
 - i) Stärkung demokratischer Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich deren Durchsetzung,
 - ii) Förderung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verstärkte Achtung der Rechte von Personen, die Minderheiten – auch sexuellen Minderheiten – angehören, Förderung der Geschlechtergleichstellung, Nichtdiskriminierung und Meinungsfreiheit sowie Pflege gutnachbarlicher Beziehungen,

- iii) Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus zur Verbesserung von Strafverfolgung, Grenzmanagement und Migrationssteuerung,
 - iv) Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität,
 - v) Reform der öffentlichen Verwaltung und gute Regierungsführung,
 - vi) Entwicklung der Zivilgesellschaft und des sozialen Dialogs,
 - vii) Versöhnung und friedensfördernde und vertrauensbildende Maßnahmen;
- b) Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und breitenwirksamen Wachstums u. a. durch
- i) Übernahme von Standards der Union im Bereich der Wirtschaft sowie der haushalts- und wirtschaftspolitischen Steuerung,
 - ii) Durchführung notwendiger wirtschaftlicher Reformen, um dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union bei gleichzeitiger Verfolgung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele standhalten zu können,
 - iii) Förderung der Beschäftigung und der Entwicklung des Humankapitals,
 - iv) soziale und wirtschaftliche Inklusion insbesondere von Minderheiten und benachteiligten Gruppen,
 - v) Entwicklung des Sachkapitals und Verbesserung der Anbindung an regionale Netze und Netze der Union;

- c) Stärkung der Fähigkeit der Begünstigten gemäß Anhang zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union – einschließlich der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds, des Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und der Politik der Union – sowie bei dessen Übernahme, Anwendung und Durchsetzung;
 - d) Vertiefung der regionalen Integration und territorialen Zusammenarbeit unter Beteiligung der Begünstigten gemäß Anhang, der Mitgliedstaaten und ggf. von Drittstaaten auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. (...) zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments⁴.
2. Die Fortschritte bei der Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele werden anhand von Indikatoren bewertet, die u. a. Folgendes betreffen:
- die Fortschritte in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Geschlechtergleichstellung und Rechte der Frau, verantwortungsvolle Regierungsführung, Justiz, Kampf gegen Korruption und organisierte Kriminalität sowie Verwaltungskapazität und insbesondere die Erstellung von Leistungsbilanzen in diesen Bereichen;
 - die Fortschritte bei den wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Reformen und bei der Bewältigung struktureller und makroökonomischer Ungleichgewichte; die Kohärenz und Wirksamkeit der Strategien für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und die Fortschritte bei der Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und breitenwirksamen Wachstums u. a. durch IPA-unterstützte öffentliche Investitionen,
 - die Angleichung des nationalen Rechts an den Besitzstand und die Fortschritte bei den EU-bezogenen institutionellen Reformen einschließlich des Übergangs zur dezentralen Verwaltung der auf der Grundlage dieser Verordnung geleisteten Hilfe und
 - die Relevanz der Initiativen im Bereich der regionalen und territorialen Zusammenarbeit und die Entwicklung der Handelsströme.

⁴ ABl. L ...

Die Indikatoren werden je nach Fall zur Leistungsüberwachung, -evaluierung und -überprüfung herangezogen, wobei die in Artikel 4 genannten Jahresberichte der Kommission als Teil eines umfassenden Rahmens auf mehreren Ebenen für die Bewertung der Ergebnisse der IPA-Unterstützung einen Bezugspunkt bilden. Entsprechende Indikatoren werden im gemeinsamen strategischen Rahmen gemäß Artikel 6 festgelegt und in die Strategiepapiere und Programme gemäß den Artikeln 7 und 8 aufgenommen. Es werden Indikatoren festgelegt, anhand deren Fortschritte über bestimmte Zeiträume und programmübergreifend objektiv bewertet werden können.

Artikel 3

Politikbereiche

1. Die Hilfe nach dieser Verordnung betrifft in erste Linie folgende Politikbereiche:
 - a) Übergang zur Mitgliedschaft der Union und Kapazitätsaufbau,
 - b) regionale Entwicklung,
 - c) Beschäftigung, Sozialpolitik und Entwicklung des Humankapitals,
 - d) Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und
 - e) regionale und territoriale Zusammenarbeit.

2. Die Hilfe in den in Absatz 1 genannten Politikbereichen dient zur Unterstützung der Begünstigten gemäß Anhang bei der Erreichung des in Artikel 1 genannten allgemeinen Ziels und der in Artikel 2 genannten spezifischen Ziele im Wege von politischen Reformen, Rechtsangleichung, Kapazitätsaufbau und Investitionen, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sind. Besonders zu beachten sind die Bereiche verantwortungsvolle Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit sowie Kampf gegen Korruption und organisierte Kriminalität.

3. Die Hilfe in den in Absatz 1 Buchstaben b, c, d und e genannten Politikbereichen kann u. a. die Finanzierung der Art von Maßnahmen umfassen, die in der Verordnung (EU) Nr. XXXX/201X des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"⁵, der Verordnung (EU) Nr. XXXX/201X des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] über den Kohäsionsfonds⁶, der Verordnung (EU) Nr. XXXX/201X des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] über den Europäischen Sozialfonds⁷, der Verordnung (EU) Nr. XXXX/201X des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁸ und der Verordnung (EU) Nr. XXXX/201X des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)⁹ vorgesehen sind.
4. Die Hilfe in dem in Absatz 1 Buchstabe e genannten Politikbereich kann insbesondere zur Finanzierung länderübergreifender oder horizontaler Maßnahmen und von Maßnahmen im Bereich der grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit dienen.

⁵ ABl. L ...

⁶ ABl. L ...

⁷ ABl. L ...

⁸ ABl. L ...

⁹ ABl. L ...

Artikel 4

Politischer Rahmen für die Hilfe

Die Gewährung der Hilfe nach dieser Verordnung erfolgt entsprechend dem vom Europäischen Rat und vom Rat festgelegten erweiterungspolitischen Rahmen, wobei die Mitteilung zur Erweiterungsstrategie und die Fortschrittsberichte im jährlichen Erweiterungspaket der Kommission gebührend zu berücksichtigen sind.

Die Kommission gewährleistet die Kohärenz zwischen der Hilfe und dem erweiterungspolitischen Rahmen.

Artikel 5

Vereinbarkeit, Kohärenz und Komplementarität

1. Die Finanzhilfe nach dieser Verordnung muss mit der Politik der EU in Einklang stehen. Sie muss mit den zwischen der Union und den Begünstigten gemäß Anhang geschlossenen Abkommen vereinbar sein und den Verpflichtungen im Rahmen multilateraler Übereinkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist, Rechnung tragen.
2. Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Europäische Investitionsbank (EIB) gewährleisten die Kohärenz der Hilfe nach dieser Verordnung mit anderer Hilfe der Union, der Mitgliedstaaten und der Europäischen Investitionsbank und vermeiden möglichst diesbezügliche Dopplungen.
3. Die Kommission leistet in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ihren Beitrag zur Einhaltung der von der Union eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Bereitstellung von Hilfe, beispielsweise durch die Veröffentlichung von Informationen über den Umfang von Hilfen und ihre Zuteilung, wobei sie sicherstellt, dass die Angaben international vergleichbar und leicht zugänglich sind und leicht ausgetauscht und veröffentlicht werden können.

4. Die Kommission und die Mitgliedstaaten stimmen ihre jeweiligen Hilfsprogramme aufeinander ab, um im Einklang mit den festgelegten Leitlinien für die Stärkung der operationellen Koordinierung der Außenhilfe und für die Harmonisierung der Politik und der Verfahren – vor allem mit den internationalen Grundsätzen der Wirksamkeit von Entwicklungshilfe – die Effizienz und Wirksamkeit der Hilfe zu steigern und eine Doppelfinanzierung zu vermeiden. Die Koordinierung umfasst regelmäßige Konsultationen und den häufigen Austausch sachdienlicher Informationen in den verschiedenen Phasen des Hilfezyklus, insbesondere vor Ort, und bildet einen wesentlichen Schritt in den Programmierungsverfahren der Mitgliedstaaten und der Union.
5. Zur Steigerung der Wirksamkeit und Effizienz der Hilfe und zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung ergreift die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Abstimmung und Zusammenarbeit mit multilateralen und regionalen Organisationen und Einrichtungen wie den internationalen Finanzinstitutionen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit Gebern außerhalb der Europäischen Union.
6. Bei der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Hilfe nach dieser Verordnung handelt die Kommission grundsätzlich in Partnerschaft mit den Begünstigten gemäß Anhang. An dieser Partnerschaft wirken je nach Fall die zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Zivilgesellschaft und nichtstaatliche Akteure mit. Es ist darauf hinzuwirken, die Zivilgesellschaft sowohl als Partner als auch als direkten Begünstigten der Hilfe stärker einzubeziehen.

TITEL II

STRATEGISCHE PLANUNG

Artikel 6

Gemeinsamer strategischer Rahmen des IPA

1. Die Kommission erstellt den gemeinsamen strategischen Rahmen des IPA. Der gemeinsame strategische Rahmen des IPA dient dazu, die politischen Prioritäten der Erweiterungspolitik in zentrale Aktionen umzusetzen, die nach dieser Verordnung unterstützt werden können.

Art und Umfang der im Rahmen dieser Verordnung geleisteten Unterstützung hängen vom jeweiligen Engagement für Reformen, den Fortschritten bei der Umsetzung dieser Reformen sowie den Bedürfnissen ab. Der Übergang von der direkten Verwaltung der Heranführungsmittel durch die Kommission zur indirekten Verwaltung durch die Begünstigten gemäß Anhang erfolgt schrittweise und entsprechend ihren jeweiligen Kapazitäten.

Im gemeinsamen strategischen Rahmen des IPA wird u. a. Folgendes festgelegt:

- a) die Kriterien für die Erstzuweisung von Mitteln für die einzelnen Begünstigten gemäß Anhang sowie für Mehrländermaßnahmen und Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit,
- b) die Maßnahmentypen, die aus Mitteln des IPA finanziert werden können;
- c) die gemeinsamen Leitlinien für die Verwaltung und Durchführung des IPA;
- d) die Kriterien für die Zuweisung zusätzlicher Mittel für die einzelnen Begünstigten gemäß Anhang auf der Grundlage der erreichten Ergebnisse;
- e) die Indikatoren für die Bewertung der Fortschritte, die bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des IPA gemäß Artikel 2 vorzuweisen sind.

Die in Buchstabe a genannten Kriterien stützen sich auf eine objektive und transparente Bewertung der Bedürfnisse, der Kapazitäten und des Reformeifers; berücksichtigt werden außerdem der Stand der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie die Tatsache, ob es sich bei dem jeweiligen Begünstigten gemäß Anhang um ein Bewerberland handelt.

Die in Buchstabe d genannten Kriterien werden dergestalt festgelegt, dass Leistungen bei der Durchführung der Heranführungshilfe und Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt honoriert werden.

2. Die Kommission erlässt den gemeinsamen strategischen Rahmen des IPA und jede überarbeitete Fassung davon nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren.

Artikel 7

Strategiepapiere

1. Die Hilfe nach dieser Verordnung erfolgt auf der Grundlage von als Richtschnur dienenden Länder- oder Mehrländerstrategiepapieren (im Folgenden "Strategiepapiere"), die von der Kommission in Partnerschaft mit den Begünstigten gemäß Anhang für die Dauer des mehrjährigen Finanzrahmens der Union erstellt werden.
2. In den Strategiepapieren wird die Kombination der in Artikel 3 genannten und nach dieser Verordnung finanziell unterstützten Politikbereiche festgelegt, die jeweils geeignet erscheint, um dem Bedarf und den Prioritäten gemäß den in Artikel 2 genannten Zielen, dem in Artikel 6 genannten gemeinsamen strategischen Rahmen des IPA und ggf. den nationalen Strategien Rechnung zu tragen.
3. In den Strategiepapieren werden anhand der Kriterien des in Artikel 6 genannten gemeinsamen strategischen Rahmens die Richtbeträge der den einzelnen Politikbereichen zugewiesenen Unionsmittel festgelegt und nach Jahren aufgeschlüsselt; sie sehen außerdem die Möglichkeit vor, auf neuen Bedarf zu reagieren. Sie enthalten des Weiteren Indikatoren für die Bewertung der Leistung der Begünstigten gemäß Anhang bei der Verwirklichung der in den Strategiepapieren genannten Ziele.

4. Die Kommission bewertet jährlich, wie die Strategiepapiere umgesetzt wurden und inwieweit sie angesichts der Weiterentwicklung des in Artikel 4 genannten politischen Rahmens weiterhin relevant sind. Die Kommission berichtet dem in Artikel 12 Absatz 1 genannten Ausschuss über die Ergebnisse dieser Bewertung und kann gegebenenfalls vorschlagen, die Strategiepapiere und/oder die in Artikel 8 genannten Programme und Maßnahmen zu überarbeiten. Die Strategiepapiere werden auch zur Halbzeit überprüft und ggf. überarbeitet.
5. Die Kommission nimmt die Strategiepapiere und jede überarbeitete Fassung davon nach dem Prüfverfahren an, auf das in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung verwiesen wird.

TITEL III

DURCHFÜHRUNG

Artikel 8

Allgemeiner Rahmen

Die Durchführung der Finanzhilfe der Union auf der Grundlage dieser Verordnung erfolgt direkt, indirekt oder nach dem Grundsatz der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen von Programmen und Maßnahmen im Sinne der Artikel 2 und 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung und im Einklang mit spezifischen Vorschriften, die die Kommission nach Artikel 11 dieser Verordnung zur Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die Durchführung dieser Verordnung – insbesondere im Hinblick auf die Verwaltungsstrukturen und –verfahren – erlässt. Die Durchführung erfolgt grundsätzlich im Rahmen jährlicher oder mehrjähriger Länder- oder Mehrländerprogramme sowie grenzübergreifender, interregionaler und transnationaler Kooperationsprogramme, die im Einklang mit den in Artikel 7 genannten Strategiepapieren von den jeweiligen Begünstigten gemäß Anhang und/oder der Kommission aufgestellt werden.

Wird Budgethilfe gemäß Artikel 4 der gemeinsamen Durchführungsverordnung gewährt, so erfolgt die Leistung auf der Grundlage konkreter Zielvorgaben und Benchmarks und vorbehaltlich eines stabilen makroökonomischen Rahmens, glaubhafter nationaler bzw. sektorbezogener Strategien und Reformen, einer wirtschaftlichen Führung der öffentlichen Haushalte sowie Transparenz und Haushaltskontrolle. Die Auszahlung der Haushaltszuschüsse erfolgt unter der Bedingung, dass zufriedenstellende Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele in Bezug auf Ergebnisse und Leistungen erzielt worden sind.

Artikel 9

Rahmen- und Nebenvereinbarungen

1. Die Kommission und die jeweiligen Begünstigten gemäß Anhang schließen Rahmenvereinbarungen über die Durchführung der Hilfe.
2. Falls erforderlich, schließt die Kommission mit den jeweiligen Begünstigten gemäß Anhang beziehungsweise mit deren für die Durchführung zuständigen Stellen Nebenvereinbarungen über die Durchführung der Hilfe.

Artikel 10

Instrumentübergreifende Bestimmungen

1. In begründeten Fällen kann die Kommission zur Gewährleistung der Kohärenz und Wirksamkeit der finanziellen Hilfe der Union oder zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit beschließen, Länder, Gebiete und Regionen, die nach Artikel 1 nicht für eine Unterstützung in Betracht kommen, zur Teilnahme an Programmen und Maßnahmen im Sinne des Artikels 8 zu berechtigen, sofern das durchzuführende Programm bzw. die durchzuführende Maßnahme globalen, regionalen oder grenzübergreifenden Charakter besitzt.

2. Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung trägt zu den Programmen und Maßnahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Begünstigten gemäß Anhang und den Mitgliedstaaten bei, die nach dieser Verordnung aufgestellt werden. Die Höhe des Beitrags aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. ...¹⁰ festgelegt. Für die Verwendung dieses Finanzbeitrags gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.
3. Aus IPA-Mitteln können ggf. Beiträge zu Programmen und Maßnahmen der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit geleistet werden, die nach der Verordnung (EU) Nr. ...¹¹ aufgestellt und durchgeführt werden und an denen die Begünstigten gemäß Anhang teilnehmen.
4. Aus IPA-Mitteln können ggf. Beiträge zu Programmen und Maßnahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit geleistet werden, die nach der Verordnung (EU) Nr. ...¹² aufgestellt und durchgeführt werden und an denen die Begünstigten gemäß Anhang teilnehmen.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. XXXX/201X des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, ABl. L

¹¹ Verordnung (EU) Nr. XXXX/201X des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, ABl. L

¹² Verordnung (EU) Nr. XXXX/201X des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments, ABl. L

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 11

Erlass weiterer Durchführungsbestimmungen

Zusätzlich zu den Bestimmungen der gemeinsamen Durchführungsverordnung erlässt die Kommission nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren spezifische Vorschriften zur Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die Durchführung dieser Verordnung.

Artikel 12

Ausschuss

1. Es wird ein IPA-Ausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der IPA-Ausschuss unterstützt die Kommission in allen in Artikel 3 genannten Politikbereichen. Es handelt sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Der in Absatz 1 genannte Ausschuss ist für Rechtsakte und Mittelbindungen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe¹³ zuständig. Der IPA-Ausschuss ist außerdem für die Anwendung des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 389/2006 vom 27. Februar 2006 zur Schaffung eines finanziellen Stützungsinstruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau¹⁴ zuständig.

¹³ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82.

¹⁴ ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 5.

Artikel 13

Aussetzung der Unterstützung durch die Union

Hält ein Begünstigter gemäß Anhang die Grundsätze Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, und Grundfreiheiten oder die Verpflichtungen aus den Übereinkünften, die mit den Begünstigten gemäß Anhang geschlossen wurden, nicht ein oder werden bei der Erfüllung der Beitrittskriterien keine ausreichenden Fortschritte erzielt, so kann der Rat unbeschadet der in diesen Übereinkünften enthaltenen Bestimmungen über die Aussetzung der Hilfe im Einklang mit Artikel 215 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geeignete Maßnahmen ergreifen. Zuvor kann die Union Konsultationen mit dem betreffenden Begünstigten gemäß Anhang führen.

Artikel 14

Finanzieller Bezugsrahmen

1. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieser Verordnung beläuft sich für den Zeitraum 2014 bis 2020 auf [14 110 100 000] EUR (*in jeweiligen Preisen*)¹⁵. Bis zu 4 % dieses Betrags werden für Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Begünstigten gemäß Anhang und den EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt.
2. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen des mehrjährigen Finanzrahmens bewilligt.

¹⁵ Alle Bezugsbeträge werden nach dem Abschluss der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 eingesetzt.

3. Wie in Artikel 13 Absatz 2 der "Erasmus für alle"-Verordnung festgelegt, werden zur Stärkung der internationalen Dimension der Hochschulbildung Mittel in Höhe von voraussichtlich [1 812 100 000] EUR¹⁶ aus den verschiedenen Instrumenten im Bereich der Außenbeziehungen (Instrument für Entwicklungszusammenarbeit, Europäisches Nachbarschaftsinstrument, Instrument für Heranführungshilfe, Partnerschaftsinstrument und Europäischer Entwicklungsfonds) für Maßnahmen der Lernmobilität in bzw. aus Nicht-EU-Ländern sowie für die Zusammenarbeit und den politischen Dialog mit Behörden/Einrichtungen/Organisationen dieser Länder bereitgestellt. Für die Verwendung dieser Mittel gelten die Bestimmungen der "Erasmus für alle"-Verordnung.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Wege zweier mehrjähriger Mittelzuweisungen, die die ersten vier bzw. die letzten drei Jahre abdecken. Diese Mittel werden entsprechend dem Bedarf und den Prioritäten der betreffenden Länder bei der mehrjährigen indikativen Programmierung dieser Instrumente berücksichtigt. Im Falle maßgeblicher unvorhergesehener Umstände oder bedeutender politischer Entwicklungen können die Zuweisungen gemäß den Prioritäten des auswärtigen Handelns der EU angepasst werden.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

¹⁶ Alle Bezugsbeträge werden nach dem Abschluss der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 eingesetzt.

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Island
- Kosovo*
- Montenegro
- Serbien
- Türkei
- Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

*Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.